

## **Präambel zur Errichtung der Stiftung Parität Schleswig-Holstein**

Zur Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit und zur Förderung der Wohlfahrtspflege hat sich der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. in der Vergangenheit auch als Gesellschafter an gemeinnützigen Unternehmen beteiligt. Diese Unternehmensbeteiligungen dienen der Umsetzung verbandlicher Ziele und sollen als Dotationsquelle des Verbandes ganz oder teilweise in eine Stiftung überführt werden, um sie möglichst dauerhaft für den Paritätischen Schleswig-Holstein e.V. zu sichern und um sie weiterzuentwickeln. Auf diese Weise will sich der Verband auch strategisch auf seine Kernfunktionen der Unterstützung für die ihm angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, der sozialanwaltschaftlichen Vertretung Benachteiligter und der sozialpolitischen Aufgaben fokussieren. Gleichzeitig soll die Stiftung zur Umsetzung der verbandlichen Ziele und Aufgaben beitragen.

<p style="text-align: center;"><b>Satzung der</b> <b>Stiftung "Stiftung Parität Schleswig-Holstein"</b></p>
---

Beschlossen durch den Verbandsrat des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. am 17. Februar 2017.

Erste Ergänzung durch Beschluss des Stiftungsrats am 26. November 2020 in § 14 (1) Satz 3.

### **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Parität Schleswig-Holstein". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und/oder mildtätiger Zwecke, der Kinder-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, der Suchthilfe und der psychiatrischen Versorgung sowie der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Mit den beschafften Mitteln sollen vor allem die gemeinnützigen Zwecke des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e. V. und seiner steuerbegünstigten Mitglieds Körperschaften gefördert werden.

Daneben fördert die Stiftung das Wohlfahrtswesen nachrangig auch selbst und unmittelbar insbesondere durch das Betreiben eigener gemeinnütziger Einrichtungen wie z.B. Pflegedienste, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe oder Bildungseinrichtungen zur Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit sowie durch die Durchführung eigener Veranstaltungen und Projekte, wie z.B. im Bereich der Aus- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlich Tätiger oder der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der sozialen Arbeit.

- (2) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn, es handelt sich um Zuwendungen im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

- (4) Die Stiftung ist religiös und parteipolitisch unabhängig. Das Handeln ihrer Organe richtet sich stets allein am Stiftungszweck aus.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Gründungsvermögen ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Sonstiges Vermögen der Stiftung (insbesondere unselbständige Stiftungen) ist getrennt von dem Vermögen der Stiftung zu verwalten.

Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können nur dem Stiftungsvermögen zufließen oder für gemeinnützige Stiftungszwecke verwendet werden. Umschichtungsgewinne aus der Veräußerung von Grundstockvermögen bleiben Bestandteil des Grundstockvermögens.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken
- (2) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

### **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

### **§ 8 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen.
- (3) Die Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung für den Vorsitzenden des Stiftungsrates und den Vorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stiftung ist nach der Einbringung von Unternehmensanteilen möglich.
- (4) Die Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die Organe kann auf Kosten der Stiftung eine Versicherung abgeschlossen werden, welche die mit der Organtätigkeit verbundenen Haftungsrisiken in angemessener Weise absichert.
- (5) Jedes Organ wird sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

### **§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:  
Der/die Vorsitzende des Verbandsrats und die zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden des Verbandsrats des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e. V. sind kraft Amtes Mitglieder des Stiftungsrates.  
  
Der Verbandsrat des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e. V. bestellt bis zu 6 weitere Mitglieder des Stiftungsrates, die geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen.
- (2) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederberufung (auch mehrmalig) ist möglich. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, es sei denn, es wird ein unmittelbares Ausscheiden, z.B. aus wichtigen persönlichen Gründen, beschlossen. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird seine Nachfolge für die restliche Amtszeit berufen. Bis zur Ergänzung reduziert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei einer Verhinderung der/des Vorsitzenden hat die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Stiftung sein. Sie dürfen desweiteren nicht in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung, zu Betrieben der Stiftung oder zu Gesellschaften stehen, an denen die Stiftung beteiligt ist. Ferner kann Mitglied des Stiftungsrates nicht sein, wer in dem letzten Jahr vor Beginn seiner Amtszeit in einem solchen vorbezeichneten Beschäftigungsverhältnis stand.

### **§ 10 Willensbildung und Sitzungen des Stiftungsrates**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer Tagesordnung einberufen. Ferner sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letzte bekannte Anschrift der Stiftungsratsmitglieder erfolgt. Eine kürzere Frist ist möglich, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen.

Beschlüsse des Stiftungsrates können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher und elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder e-Mail, sowie im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen oder diesbezüglicher Zuschaltungen Abwesender bei Sitzungen des Stiftungsrates herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates bei der Abstimmung mitwirken und keiner dem Verfahren widerspricht. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Beschlussfassungen im Zusammenhang mit § 16 der Stiftungssatzung.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates in der Sitzung anwesend sind. Andernfalls ist der Vorsitzende dann dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stiftungsratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- (3) Die vom Stiftungsrat zu treffenden Entscheidungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist, durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
- (5) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf andere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, welche von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle Absatz 2 Satz 3 unverzüglich nach der Abstimmung den zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen zu übermitteln. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und hat insbesondere auf die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu achten.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere
  - (a) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Beschluss über den Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands,
  - (b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
  - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
  - (d) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - (e) Entlastung des Vorstands,
  - (f) Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - (g) Zustimmung bei der Gründung von Gesellschaften sowie bei der Übernahme und Übertragung von Beteiligungen an Gesellschaften.
  - (h) Zustimmung zum An- oder Verkauf von Immobilien,
  - (i) Beschluss über die Gewährung und die Höhe der Tätigkeitsvergütung nach § 8 Abs. 3,
  - (j) Festlegung von Handlungen und Rechtsgeschäften, hinsichtlich derer der Vorstand die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates für den Einzelfall oder generell einzuholen hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

### **§ 12 Beirat**

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirats.

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus ein oder zwei Personen, die hauptamtlich tätig sind.
- (2) Der Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e. V. ist Kraft Amtes Mitglied des Stiftungsvorstands.  
Mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses als Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e.V. endet auch das Amt als Vorstand der Stiftung.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Sofern der Vorstand aus einer Person besteht, kann er zur Vertretung eine andere Person mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

### **§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. In Bezug auf verbundene Unternehmen im Sinne § 2 Abs. 3 und in Bezug auf den Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung entsprechend dem Zweck der Stiftung und den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der Vorstand beschließt in Angelegenheiten der Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anders ergibt. Er hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (4) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen enthält. Innerhalb der im Stiftungsgesetz festgelegten Frist hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat den zu verabschiedenden Wirtschaftsplan, die geprüfte Jahresabrechnung bzw. den Jahresabschluss, die zugehörige Vermögensübersicht sowie den Tätigkeitsbericht des Vorstands so rechtzeitig zuzuleiten, dass diesem eine angemessene Zeit zur Prüfung und Beschlussfassung bleibt.
- (6) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte, die Lage und die Liquidität der Stiftung. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bei außergewöhnlichen Anlässen unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen.

### **§ 15 Willensbildung und Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Besteht der Stiftungsvorstand aus einer Person, hat diese die von ihr getroffenen Entscheidungen in angemessener Weise zu protokollieren.
- (2) Soweit der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, sind je Kalenderjahr mindestens zwei Vorstandssitzungen abzuhalten. Die Sitzungen werden einberufen durch das Vorstandsmitglied, das als Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e. V. kraft Amtes dem Vorstand angehört. Dabei ist auf eine ausreichende Ladungsfrist zu achten. Beschlüsse des Vorstands können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher und elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder e-Mail, sowie im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen herbeigeführt werden, wenn beide Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Kommt kein einstimmiger Beschluss der beiden Mitglieder des Vorstandes zustande, entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf andere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten, welche von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Soweit der Stiftungsvorstand nur aus einer Person besteht, sind die getroffenen Entscheidungen entsprechend zu archivieren.

### **§ 16 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes zulässig. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem ursprünglichen Zweck der Stiftung so weit wie möglich zu entsprechen.
- (3) Erweiterungen des Stiftungszwecks sind möglich, wenn diese im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Stiftungszweck stehen und diesen ergänzen und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dauerhaft nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks benötigt werden.
- (4) Die Stiftung kann
  - a. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder

- b. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
  - c. aufgelöst
- werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 1, 3 und 4 bedürfen der Zustimmung von zweidrittel der Mitglieder des Stiftungsrates; Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

### **§ 17 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

### **§ 18 Vermögensanfall**

Bei Auflösung und Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung sowie der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Zugang der Anerkennung der Stiftung durch die Anerkennungsbehörde in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 2017

Günter Ernst-Basten

Vorstand, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.